



Förderleitfaden

Zur Richtlinie der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt zur Stärkung und Förderung von Innovationen im bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt in den Themenfeldern **Digitalisierung, Klimawandel und Gesellschaftlicher Zusammenhalt und deren Verbreitung**

transform_D

Stand: 23. April 2024

Für die Förderung aufgrund der Richtlinie der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt zur **Stärkung und Förderung von Innovationen im bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt in den Themenfeldern Digitalisierung, Klimawandel und Gesellschaftlicher Zusammenhalt und deren Verbreitung** "transform_D" vom 20. Oktober 2023 wird der nachfolgende finanztechnische Förderleitfaden zur Verfügung gestellt.

Die Informationen in diesem Leitfaden wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Die Inhalte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und lassen in Einzelfällen Ausnahmeentscheidungen durch die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) zu.

Es ist stetes Anliegen der DSEE, Förderanträge, Zahlungsanforderungen und Verwendungsnachweise schnellstmöglich zu bearbeiten. Bitte helfen



Sie dabei und lesen Sie die nachfolgenden Hinweise aufmerksam durch und berücksichtigen Sie diese bei der Antragstellung sowie bei der finanztechnischen Umsetzung Ihres Vorhabens.

In allen Phasen des Förderverfahrens wenden Sie sich bei Fragen gerne an die DSEE. Geben Sie bei Anfragen bitte immer (soweit schon vorhanden) Ihre Antragsnummer bzw. das Förderkennzeichen an.

Deutsche Stiftung
für Engagement und Ehrenamt

Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Per E-Mail bzw. telefonisch erreichen Sie die DSEE unter

E-Mail: hallo@d-s-e-e.de

Tel.: +49 3981 4569-600



Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze und Hinweise	5
1.1. Rechtlicher Rahmen	5
1.2. Antragsberechtigte Organisationen	6
1.3. Finanzierung und Kofinanzierung	6
1.4. Verbot von Doppelförderungen	7
1.5. Zielrichtung der Förderung	8
1.6. Förderkriterien	8
1.7. Ausgaben	9
1.8. Maßnahmebeginn	9
1.9. Gesamtfinanzierung	9
1.10. Unterschriften	10
1.11. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	10
1.12. Interessenvermischungen	11
1.13. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis	11
1.14. Umsatzsteuer	12
2. Auszahlung, Belegführung und Verwendungsnachweis	12
2.1. Auszahlung der Fördermittel	12
2.2. Verwendungsfrist der Fördermittel	13
2.3. Belegführung	13
2.4. Nachweis von Zahlungsflüssen	15
2.5. Zwischen- und Verwendungsnachweis	16
2.6. Sachbericht	16
2.7. Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel	17
3. Bewilligungszeitraum, Ausgaben und Zahlungen	17
3.1. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	17
3.2. Zuwendungsfähige Ausgaben	19
3.3. Bewilligungszeitraum	19
3.4. Honorare	20
3.5. Personalausgaben	22
3.6. Sachausgaben und einschlägige Regelungen	23
3.7. Ausgaben für nebenberuflich Tätige	23
3.8. Gegenstände und Investitionen	26
3.9. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen	27



3.10. Anwendung der ANBest-P	27
3.11. Dienstreisen	28
3.12. Hinweis zu De-minimis-Beihilfen	31
4. Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit	31



1. Allgemeine Grundsätze und Hinweise

1.1. Rechtlicher Rahmen

Den rechtlichen Rahmen für die Förderung aufgrund der Richtlinie der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt **zur Stärkung und Förderung von Innovationen im bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt in den Themenfeldern Digitalisierung, Klimawandel und Gesellschaftlicher Zusammenhalt und deren Verbreitung „transform_D“**

(im Folgenden „Richtlinie der DSEE“) bilden nationale Bestimmungen, insbesondere

- die §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO);
- die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 BHO in entsprechender Anwendung, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P);
- Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) in der aktuellen Fassung;
- Befristet bis 31.12.2024: abweichenden Verwaltungsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung von Vergaben im Unterschwellenbereich im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine: Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge der Vergabestellen des Bundes in Abweichung von den Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung (BHO);
- das Gesetz zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt vom 25. März 2020, in Kraft getreten am 2. April 2020 (BGBl I 712);
- die Richtlinie der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt **zur Stärkung und Förderung von Innovationen im bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt in den Themenfeldern Digitalisierung,**



Klimawandel und Gesellschaftlicher Zusammenhalt und deren Verbreitung "transform_D".

Hilfreiche Dokumente hierzu finden Sie unter:
<https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/foerderung/transformd/>

1.2. Antragsberechtigte Organisationen

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts und deren rechtsfähige Zusammenschlüsse.

Juristische Personen des privaten Rechts und deren Zusammenschlüsse müssen gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) sein und sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen sowie eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.

Politische Parteien und Gebietskörperschaften (z.B. Landkreise, Städte und Gemeinden), Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähige Organisationen beziehungsweise Organisationseinheiten sind nicht antragsberechtigt.

Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen.

Pro Antragstellerin beziehungsweise pro Antragsteller kann grundsätzlich maximal ein Antrag im Rahmen des Förderprogramms transform_D im Förderzeitraum 2024/2025 bewilligt werden, d.h. maximal ein Antrag im gesamten Programm, nicht pro Themenfeld.

1.3. Finanzierung und Kofinanzierung

Gefördert werden Projekte mit einer Förderung von 20.000 € bis maximal 100.000 €. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Es muss ein finanzieller Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerinnen bzw. die Zuwendungsempfänger von mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aufgebracht werden. Der Eigenanteil muss als



Geldleistung eingebracht werden. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Gesamtausgaben des beantragten Projektes. Es gilt das Verbot der Doppelförderung.

Ändert sich im Laufe des Vorhabens die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, so ändert sich entsprechend die Höhe der Zuwendung. Wenn die tatsächlich angefallenen Gesamtausgaben niedriger sind, als im Antrag geplant, verringert sich auch die endgültige Zuwendungssumme.

Wenn die tatsächlich angefallenen Gesamtausgaben höher sind, als im Antrag geplant, erhöht sich die Zuwendungssumme nicht, da sie auf einen Maximalbetrag festgelegt (gedeckt) ist.

Die endgültige Höhe der Zuwendung wird mit einem Schlussbescheid nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung festgesetzt.

Hinweis:

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers bzw. der Zuwendungsempfängerin ist grundsätzlich in Form von Geldleistungen zu erbringen. Zudem ist es möglich, als Ersatz für die Eigenmittel Geldleistungen Dritter (öffentliche und nicht-öffentliche Mittel Dritter) einzubringen, sofern diese Mittel nicht dem ESF oder anderen EU-Fonds bzw. aus anderen Bundesförderungen für das gleiche Projekt bzw. Programm entstammen. Geldwerte Leistungen, wie z.B. der Einsatz von ehrenamtlichen Arbeitsstunden, können nicht als Eigenmittel eingesetzt werden.

Als öffentliche Mittel werden die finanziellen Leistungen bezeichnet, die durch die öffentliche Hand (Bund, Land, Kommune) als Zuschuss oder Darlehen vergeben werden.

1.4. Verbot von Doppelförderungen

Doppelförderungen sind unzulässig. Maßnahmen können nach der Richtlinie der DSEE nicht gefördert werden, wenn für diese auch andere Förderprogramme der Europäischen Union (EU), des Bundes, eines Landes oder einer Kommune in Anspruch genommen werden. Davon ausgenommen sind öffentliche Mittel Dritter (siehe Hinweis zum



Eigenanteil), die explizit als Kofinanzierung für andere Maßnahmen zugelassen sind.

1.5. Zielrichtung der Förderung

Zielrichtung des Programms ist gem. der Richtlinie der DSEE die Stärkung und Förderung von Innovationen im bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt in den Themenfeldern Digitalisierung, Klimawandel und Gesellschaftlicher Zusammenhalt und deren Verbreitung.

Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die dem Zweck entsprechen, der in der Richtlinie der DSEE definiert ist.

Die Fördermittel dürfen nur zur Durchführung von Projekten zu den oben genannten Themenfeldern verwendet werden.

1.6. Förderkriterien

Um die Förderfähigkeit der eingegangenen Anträge zu bewerten, hat die DSEE Förderkriterien festgelegt, deren Erfüllung im Rahmen der Antragsprüfung bewertet wird.

Die Stiftung bewertet die eingegangenen Anträge nach Ablauf der Antragsfrist anhand nachfolgender Kriterien:

- Antragsberechtigung nach Ziffer 2 der Förderrichtlinie
 - Qualität des Projekts im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie nach Ziffer 1 der Förderrichtlinie
 - Nachvollziehbare Projekt- und Wirkungslogik
 - Angemessenheit des Mitteleinsatzes
 - Grad der Beteiligung ehrenamtlich Engagierter in allen Projektphasen
 - Ermöglichung von Engagement für alle Menschen, insbesondere auch für diejenigen, die teils einen erschwerten Zugang zum Engagement haben (z.B. junge Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Zuwanderungshintergrund, Seniorinnen und Senioren, bildungsbenachteiligte Menschen)
- zusätzliche Kriterien für Verbreitung wirksamer Projekte:



- o Belastbare Verbreitungsstrategie für die Ausweitung und Weiterentwicklung (Verbreitung) des Angebots durch Digitalisierung oder in Bezug auf neue Zielgruppen oder weitere Standorte
- o Übertragbarkeit der Projekte auf andere Zielgruppen und/oder Standorte

Im Falle nicht ausreichender Haushaltsmittel erhalten Projekte den Vorzug, die die Förderkriterien in einem höheren Maß erfüllen.

1.7. Ausgaben

Alle Ausgaben der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers müssen tatsächlich getätigt und anhand von Einzelbelegen nachweisbar sein. Der Rechtsgrund der Zahlung muss während des Bewilligungszeitraums entstanden und die erbrachte Leistung während des Bewilligungszeitraums bezahlt worden sein.

1.8. Maßnahmebeginn

Nach der Bundeshaushaltsordnung (BHO) dürfen Projektförderungen nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Das heißt, dass mit dem beantragten Projekt erst dann begonnen werden darf, wenn der Bewilligungsbescheid (Zuwendungsbescheid) der DSEE zugegangen und bestandskräftig geworden ist.

Wichtig ist, dass vor Zustellung des Bewilligungsbescheides noch keine Zahlungen getätigt und rechtliche Verbindlichkeiten (z.B. Vertragsabschlüsse) eingegangen werden.

1.9. Gesamtfinanzierung

Vorhaben können nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist. Die Gesamtfinanzierung (geplante



Ausgaben und Einnahmen inkl. Eigenmittel) des Vorhabens ist im Ausgaben- und Finanzierungsplan des Förderantrags darzustellen.

1.10. Unterschriften

Die rechtsverbindliche(n) Unterschrift(n) unter dem Förderantrag, jeder Zahlungsanforderung sowie dem Verwendungsnachweis leisten die zur Vertretung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin berechnigte(n) Person(en).

Die Berechnigung ergibt sich z.B. aus dem Handels- oder Vereinsregisterauszug jeweils in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag oder der Vereinssatzung.

Alle für den Antrag benötigten Unterlagen (aktueller Vereinsregisterauszug bzw. Handelsregisterauszug, aktueller Freistellungsbescheid, aktuelle Satzung bzw. aktueller Gesellschaftsvertrag) hinterlegen Sie direkt im Förderportal und müssen diese nicht mehr postalisch einsenden. Es ist grundsätzlich nicht möglich, Unterlagen zur Antragstellung nach Einreichen des Antrags nachzureichen. Die Unterschriftsberechnigung ist der DSEE mit der Antragstellung durch die im Förderportal hochgeladenen Unterlagen nachzuweisen.

1.11. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Fördermittel sind Mittel aus öffentlichen Haushalten. Es gilt für diese der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Das Sparsamkeitsprinzip verlangt, ein bestimmtes Ziel mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erreichen.

Rabatte und Skonti sind zu nutzen, d.h. sie müssen abgezogen werden, auch wenn diese von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger nicht genutzt werden.

Die wirtschaftliche Mittelverwendung ist der Zuwendungsgeberin auf Aufforderung nachzuweisen (z.B. Preisermittlungen, Ausschreibungen), siehe hierzu auch Punkte 3.9. und 3.10.



1.12. Interessenvermischungen

Projektausgaben, die auf der Grundlage eines Vertrages erfolgen, der Anlass zur Annahme einer Interessenvermischung zwischen der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger und der jeweiligen Vertragspartnerin bzw. dem jeweiligen Vertragspartner bietet, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Die Annahme eines solchen Interessenkonflikts liegt insbesondere dann nahe, wenn die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger mit der Vertragspartnerin bzw. dem Vertragspartner in einem persönlichen Näheverhältnis stehen (z.B. indem ein Vereinsmitglied bei einem IT-Unternehmen arbeitet und ein Vertrag zwischen Verein und IT-Unternehmen geschlossen werden soll oder wenn ein Familienmitglied im Projekt beschäftigt werden soll), ein sonstiges Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der Vertragspartnerin bzw. des Vertragspartners besteht oder es sich um ein Insichgeschäft im Sinne des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) handelt (z.B. schließt ein einzelvertretungsberechtigter Vereinsvorstand mit sich als Geschäftsführer einer GmbH einen Vertrag ab). Nach § 181 BGB ist dieser Vertrag grundsätzlich unwirksam.

1.13. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass unter ihrer bzw. seiner Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet, oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Trifft mindestens eines der folgenden Kriterien zu, ist vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) einzusehen:

- verantwortliche Leitung einer mehrtägigen Veranstaltung in der Kinder- und Jugendarbeit;
- die regelmäßige verantwortliche bzw. alleinige Durchführung von Kinder- oder Jugendgruppenarbeit;



- Tätigkeiten, die die Entstehung eines besonderen Nähe- oder Vertrauensverhältnisses erwarten lassen (z.B. Beratung).

1.14. Umsatzsteuer

Die bzw. der Antragstellende hat bei der Antragstellung anzugeben, ob sie bzw. er für dieses Vorhaben (teilweise) vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht.

Liegt eine (teilweise) Vorsteuerabzugsberechtigung für das Projekt vor, sind entsprechend nur die Nettobeträge zuwendungsfähig, d.h. die Umsatzsteuer darf bei der Beantragung und Abrechnung nicht berücksichtigt werden.

Liegt keine Vorsteuerabzugsberechtigung vor, sind die Bruttobeträge inkl. Umsatzsteuer zuwendungsfähig.

2. Auszahlung, Belegführung und Verwendungsnachweis

2.1. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, die einen Monat nach Zugang dieses Zuwendungsbescheides eintritt, auf der Grundlage einer Zahlungsanforderung (Mittelabruf). Diese Frist kann die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger durch einen Verzicht auf die Einlegung eines Widerspruchs verkürzen. Die Dokumente "Mittelabruf" und "Rechtsmittelverzicht" stehen der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger im digitalen Förderportal der DSEE zur Verfügung.

Die Zahlungsanforderung (Mittelabruf) wird digital im Förderportal erstellt und eingereicht. Das über das Förderportal digital generierte Dokument muss zusätzlich rechtsverbindlich unterschrieben innerhalb von sieben Kalendertagen über den Button "unterzeichneten Mittelabruf hochladen" im Förderportal hochgeladen werden. .



Nach entsprechender Prüfung der Zahlungsanforderung bzw. des Mittelabrufs erfolgt die Auszahlung der Fördermittel durch die DSEE auf das im Antrag und im Mittelabruf angegebene Konto der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers.

Die Fördermittel sind spätestens bis zum 15. November des Kalenderjahres, für das sie laut Zuwendungsbescheid bewilligt wurden, anzufordern, damit eine Auszahlung im Förderzeitraum sichergestellt werden kann.

Nicht rechtzeitig oder nicht vollständig angeforderte Fördermittel verfallen zum Ende des entsprechenden Haushaltsjahres (siehe auch Punkt 3 – Bewilligungszeitraum, Ausgaben, Zahlungen).

2.2. Verwendungsfrist der Fördermittel

Fördermittel dürfen nur angefordert werden, soweit sie innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

Werden Fördermittel nicht alsbald nach der Auszahlung für den Verwendungszweck verwendet, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen fällig werden. Siehe hierzu Nr. 1.4 ANBest-P und Nr. 8.5 ANBest-P.

2.3. Belegführung

Der zweckentsprechende Mitteleinsatz gemäß den Förderbedingungen ist zu gewährleisten und in prüffähiger Form darzustellen. Grundlage hierzu sind die Nr. 6.4 ANBest-P. Die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) sind zu beachten.

Für alle Belege gelten folgende Anforderungen:

- Jede Buchung muss mit einem Originalbeleg oder einem vergleichbaren elektronischen Dokument aus einem (wenn möglich) zertifizierten Buchungssystem nachweisbar sein. (Kassenzettel oder sonstige Nachweise, die auf Thermopapier gedruckt sind, sollten zusätzlich kopiert werden, da diese oft nach kurzer Zeit verbleichen und als Nachweis nicht mehr geeignet sind.)
- Eine Rechnung muss auf den Namen des Zuwendungsempfängers ausgestellt sein (nicht auf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter).



- Jeder Beleg muss einen unmittelbaren Projektbezug aufweisen. Dieser muss im Buchungstext erkennbar sein (ggf. Kassenzettel aufkleben und schriftliche Erläuterungen ergänzen).
- Auf allen Belegen müssen schriftlich folgende Vermerke angebracht werden:
 - Die Projektnummer bzw. -bezeichnung und die Kostenstelle in der Buchhaltung,
 - die laufende Belegnummer, das Rechnungs- und das Zahlungsdatum,
 - die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit,
 - der Rechnungsbetrag (bei Skontierung sowohl der Brutto- als auch der Nettobetrag),
 - bei nur anteiliger Abrechnung für das Vorhaben der Prozentsatz und der Teilbetrag.
- Auf jedem Beleg muss die Einhaltung des sog. 4-Augen-Prinzips dokumentiert werden, d.h. 2 Personen müssen den Beleg (digital) abzeichnen (z.B. eine Person für die sachliche und rechnerische Richtigkeit und eine zweite Person für die Bestätigung der Zahlung).
- Jede Auszahlung muss mit einem Kontoauszug oder Kassenbeleg nachweisbar sein. Im Falle von Sammelbuchungen muss der Auszahlungsbetrag aufgeschlüsselt dargestellt werden können.

Alle projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben sind in einer Belegliste zu führen und im Rahmen der Erstellung des Verwendungsnachweises im Förderportal aufzulisten.

Die Zahlungen sind nach Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfängern getrennt und in zeitlicher Reihenfolge im Verwendungsnachweis einzupflegen. Als Ausgabearten sind lediglich die Angaben zulässig, die auch den Angaben im Ausgaben- und Finanzierungsplan entsprechen. Aus der Angabe der Buchung, insbesondere der Zahlungsbegründung, muss sich der Projektbezug der Ausgabe auch ohne Vorliegen der zugehörigen Belege zweifelsfrei erkennen lassen.

Für den Verwendungsnachweis müssen zunächst keine Belege im Förderportal hochgeladen werden.



Die Belege müssen jedoch im Falle einer vertieften Prüfung des Verwendungsnachweises der DSEE auf Aufforderung vorgelegt werden können.

Die Verpflichtung der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers, sämtliche Originalunterlagen vorzuhalten und bei einer Vor-Ort-Prüfung bzw. im Einzelfall der Zuwendungsgeberin zur Prüfung vorzulegen, bleibt bestehen.

2.4. Nachweis von Zahlungsflüssen

Der Zahlungsfluss muss belegbar sein. Als Nachweis des Zahlungsflusses gelten bei

- unbaren Auszahlungen:
 - Originalrechnung oder Kopie bzw. Ausdruck der Rechnung bei Verwendung eines, nach Möglichkeit, zertifizierten Buchhaltungssystems, das den GoBD („Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“) genügt (ein Zertifikat ist auf Anforderung der DSEE vorzulegen) und
 - Kontoauszug im Original bzw. Ausdruck bei Online-Banking und
 - bei Sammelüberweisungen eine Aufstellung der Einzelpositionen.
- Barauszahlungen:
 - Originalrechnung des Zahlungsempfängers bzw. Kassenbeleg, Quittung,
 - Kassenbuchauszug.

Alle Rechnungsunterlagen müssen eine eindeutige Kennzeichnung des Vorhabens aufweisen. Die Rechnungen müssen auf die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger (nicht einzelne Mitarbeitende) ausgestellt sein.



2.5. Zwischen- und Verwendungsnachweis

Nach Ablauf des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraums ist die Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist – gemäß Nr. 6.1 ANBest-P – spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht (Nr. 6.2 ANBest-P) ist digital über das Förderportal der DSEE einzureichen und rechtsverbindlich unterzeichnet im Förderportal hochzuladen. Die Belege sind bereitzuhalten und auf Anforderung zu übersenden. Eine Fristverlängerung für die Vorlage des Verwendungsnachweises kann in begründeten Fällen auf Antrag gewährt werden. Dazu zählen z.B. die Vorprüfung des Verwendungsnachweises durch eine eigene Prüfungseinrichtung der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers gem. Nr. 7.2 ANBest-P.

Für Vorhaben, deren Bewilligungszeitraum mehrere Kalenderjahre umfasst, ist zusätzlich ein Zwischennachweis (Zwischenbericht und zahlenmäßiger Nachweis inkl. Belegliste) für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bis spätestens 30.04. des Folgejahres digital über das Förderportal der DSEE einzureichen und rechtsverbindlich unterzeichnet im Förderportal hochzuladen.

Die Maske zur Erstellung des Zwischen- und Verwendungsnachweises (Zwischen- bzw. Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis inkl. Belegliste) stehen im digitalen Förderportal der DSEE zur Verfügung.

2.6. Sachbericht

Der Sachbericht gem. Nr. 6.2 ANBest-P ist so anzufertigen, dass er auch der Erfolgskontrolle im Sinne der Nr. 11a der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO dient. Soweit sachgerecht, kann die DSEE die Erfolgskontrolle mit der Nachweisprüfung verbinden. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat die DSEE dabei auf Anforderung durch Vorlage geeigneter Informationen und Unterlagen zu unterstützen. Zudem sind die Veröffentlichung und Kommunikation der Ergebnisse nachzuweisen.



2.7. Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel

Nicht verbrauchte Mittel sind – auch zur Vermeidung von Zinsforderungen – unabhängig vom Vorlagetermin des Verwendungsnachweises unverzüglich zurückzuzahlen. Bitte geben Sie als Verwendungszweck unbedingt das Förderkennzeichen des Projekts an.

Empfänger: Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt
Kreditinstitut: Sparkasse Mecklenburg-Strelitz
IBAN: DE46 1505 1732 0100 0228 98
BIC: NOLADE21MST

Für Projekte, deren Gesamtausgaben 50.000 EUR nicht überschreiten, müssen nicht-verausgabte Mittel bis zu einer Höhe von 50 EUR nicht an die DSEE zurückgezahlt werden.

Für Projekte, deren Gesamtausgaben mindestens 50.001 EUR betragen, gelten die Regelungen unter Punkt 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Wenn sich die Gesamtausgaben um weniger als 500 Euro reduzieren, reduziert sich die Zuwendungssumme nicht. Die nicht verausgabten Mittel müssen nicht zurückgezahlt werden.

3. Bewilligungszeitraum, Ausgaben und Zahlungen

3.1. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig

- Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Mahngebühren, Verzugszinsen, Sollzinsen,
- Rücklagen und Rückstellungen,
- kalkulatorische Kosten,
- Umzugskosten, sofern diese von der DSEE vorab nicht genehmigt worden sind,



- Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist und/oder die einer Sanierung der Räumlichkeiten gleichkommen, z.B. Fußbodensanierung, Neuinstallation von Heizungs-, Sanitär- und Elektroeinrichtungen, Außenfenstern und Türen,
- bauliche Anlagen, wie bspw. Photovoltaik-Anlagen,
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien,
- Steuern auf Gewinn und Ertrag,
- erstattungsfähige Umsatzsteuer,
- Mehrausgaben wegen nicht wahrgenommener Skonti und Rabatte (Eingeräumte Skonti oder Rabatte müssen in Anspruch genommen werden. Bei Nichtinanspruchnahme ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen.),
- Ausgaben für Geschenke und Präsente, die den Wert von 20,- Euro/Person überschreiten,
- Gutscheine als Geschenk bzw. Präsent, deren Wert 20,- Euro überschreitet,
- Anschaffung von Kraftfahrzeugen,
- Alkohol, Zigaretten und andere Genussmittel,
- Fahrtkosten des im Projekt eingesetzten Personals für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
- Kosten für von einer Bank oder einem Finanzinstitut geleistete Sicherheiten,
- Mittel, die nicht als kassenwirksame Ausgaben der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers nachgewiesen werden können,
- Ausgaben, für die keine Originalbelege oder vergleichbare Unterlagen vorgelegt werden,
- Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck nicht plausibel erscheinen (fehlender Projektbezug),
- Ausgaben, die für die Projektumsetzung nicht notwendig sind oder für die kein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Zuwendungsmitteln nachgewiesen und dokumentiert wird,



- Ausgaben, die unverhältnismäßig sind und nicht angemessen erscheinen,
- Honorare für festangestellte Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers,
- freiwillige Leistungen der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers gegenüber Dritten, hinsichtlich derer diese keinen Rechtsanspruch geltend machen können,
- Kosten für Abschreibung bzw. Absetzung für Abnutzung (AfA).

3.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Eine Ausgabe gilt als zuwendungsfähig, wenn sie alle nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt:

- Sie wurde entsprechend den Bestimmungen des genehmigten Förderantrags getätigt.
- Sie ist konform mit den Grundsätzen des Förderprogramms.
- Sie ist konform mit den geltenden nationalen und EU-Rechtsvorschriften.
- Sie ist tatsächlich in dem im Zuwendungsbescheid festgesetzten Zeitraum getätigt worden.
- Sie ist im Zusammenhang mit der Projektumsetzung getätigt worden und für diese unerlässlich.
- Sie ist auf rationale und effiziente Weise getätigt worden, unter Beachtung der Grundsätze für größtmögliche Wirksamkeit der eingesetzten Mittel.
- Sie ist angemessen belegt.
- Sie ist angemessen gebucht worden.
- Sie ist im Zahlungsantrag aufgeführt worden.
- Es handelt sich hierbei um keine nicht förderfähige Ausgabe.

Als Nachweis für die getätigte Ausgabe gilt eine bezahlte Rechnung oder ein gleichwertiger Buchungsbeleg (z.B. eine Lohn- und Gehaltsliste), eine Abrechnung der Reisekosten mit Anlagen samt einem Beleg der geleisteten Zahlung.

3.3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger Ausgaben als



zuwendungsfähig abrechnen kann. Die Ausgaben müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums entstanden sein. Der Bewilligungszeitraum wird mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt und ist bindend.

Der Bewilligungszeitraum kann frühestens mit dem Erlass des Zuwendungsbescheides beginnen und endet zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Datum, spätestens am 31. Dezember 2025. Zwischen Antragstellung und möglicher Bewilligung werden erfahrungsgemäß einige Wochen liegen.

Ausgaben aus Fördermitteln für das Vorhaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn während des Bewilligungszeitraums

- a. der Rechtsgrund der Zahlung entstand,
- b. die Zahlung fällig und
- c. die erbrachte Leistung kassenwirksam bezahlt worden ist.

Jede Zahlung muss anhand von Einzelbelegen nachweisbar sein; Sammelbelege müssen aufgeschlüsselt werden können.

Als Datum der kassenwirksamen Zahlung gilt bei unbaren Zahlungen der Tag der Überweisung vom Konto der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers lt. Kontoauszug und bei Barzahlungen der Tag der Auszahlung aus der Barkasse lt. Kassenbuch.

In Ausnahmefällen können Zahlungen, deren Fälligkeit außerhalb des jeweiligen Bewilligungszeitraums liegt, dennoch als zuwendungsfähig anerkannt werden. Dabei ist die die Zahlung begründende Leistung selbst im Bewilligungszeitraum erbracht worden, die Rechnung jedoch erst nach Ende des Bewilligungszeitraums fällig. Die Anerkennung einer solchen Zahlung ist nur möglich, wenn sie bis zum Ende der Vorlagefrist des Verwendungsnachweises (also innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes) geleistet wurde.

3.4. Honorare

Zuwendungsfähig sind Honorarausgaben, wenn diese für das Vorhaben notwendig und verhältnismäßig sind. Honorarausgaben sind alle Ausgaben, bei denen die erbrachte Leistung zu einem festen Stundensatz durch einen externen Dienstleister bzw. eine externe Dienstleisterin abgerechnet wird. Honorarausgaben mit Werk sind solche, bei denen die erbrachte Leistung ein abgeschlossenes Werk darstellt (bspw. Erstellung einer Website).



Honorare für festangestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers sind nicht zuwendungsfähig.

Um Honorarverträge als Belege anerkennen zu können, müssen diese mindestens die folgenden Bestandteile enthalten:

- Name der Vertragspartnerin bzw. des Vertragspartners,
- Vertragsgegenstand bzw. Projektbezug,
- Anzahl der zu leistenden Stunden bzw. Tage (gilt nicht bei Werkverträgen),
- Stundensatz (gilt nicht bei Werkverträgen),
- rechtsverbindliche Unterschriften der Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner.

Die Erstattung von Fahrtkosten (nach Bundesreisekostengesetz) und Mehrwertsteuer ist nur zuwendungsfähig, wenn deren Zahlung im Vertrag vereinbart ist.

Bei Honorarkräften sind marktübliche Preise zuwendungsfähig, die durch eine Markterkundung ermittelt werden. Darüber ist ein Vermerk zu fertigen. Auch hier ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung uneingeschränkt zu beachten.

Als Nachweis werden auf Anforderung der DSEE benötigt:

- Vergabedokumentation bzw. Begründung der Vergabe unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- Honorarvertrag,
- Nachweise über die Qualifikation der Honorarkraft,
- Stundennachweis,
- Abrechnung der Honorarkraft,
- Zahlungsflussnachweis,
- Ordnungsgemäße Rechnung und Zahlungsnachweis (bei Barzahlung, ordnungsgemäßer Quittungsbeleg).



3.5. Personalausgaben

Ebenso zuwendungsfähig sind Personalausgaben. Diese werden auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben (Nachweis durch Beschäftigungsdokument und Lohn- und Gehaltsabrechnungen) wie folgt erstattet:

- a. in Vollzeit für das Projekt tätiges Personal.
- b. in Teilzeit für das Projekt tätiges Personal – feste Stundenzahl pro Monat.
- c. in Teilzeit für das Projekt tätiges Personal – flexible Stundenzahl pro Monat.

Personalausgaben können nur geltend gemacht werden, wenn sie direkt bei der Projektpartnerin bzw. dem Projektpartner beschäftigtes Personal betreffen und das Personal für das Projekt eingesetzt wird. Personalausgaben, die einen Sachbeitrag zum Projekt darstellen, werden als direkte Personalausgaben behandelt. Personalausgaben sind im Sinne des Grundsatzes für Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit nur förderfähig, wenn die ausgeführte Tätigkeit im Projekt eine entsprechende Vergütung rechtfertigt. Für das Projektpersonal können Ausgaben in Anlehnung an den TVöD (Bund) höchstens bis zur Entgeltgruppe E13 TVöD (Bund) als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Tätigkeiten im Projekt eine entsprechende Vergütung begründen und das eingesetzte Personal über die nachweisbare erforderliche Qualifikation verfügt. Das Besserstellungsverbot ist dabei zu beachten. D.h. wenn die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger vorwiegend aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert wird, dürfen Beschäftigte nicht bessergestellt werden als vergleichbare Bedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten (Nr. 1.3 ANBest-P). Über- oder außertarifliche Leistungen sind nicht förderfähig. Darüber hinaus gilt für Projektträger der gesetzliche Mindestlohn.

Personalausgaben können nur im Zusammenhang mit Tätigkeiten anerkannt werden, die bei der Projektpartnerin bzw. dem Projektpartner ohne Projektumsetzung nicht anfallen würden.

Personalausgaben sind auf folgende Ausgaben beschränkt:

- Lohn- und Gehaltszahlungen, die in einem Beschäftigungsdokument oder per Gesetz festgelegt sind, und die den festgelegten Aufgaben des betreffenden Mitarbeiters bzw. der betreffenden Mitarbeiterin in der projektspezifischen Tätigkeitsbeschreibung entsprechen.



- alle anderen Ausgaben, die direkt mit den dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin entstandenen und von diesem getätigten Gehalts- bzw. Lohnzahlungen zusammenhängen, wie beschäftigungsbezogene Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Rentenbeiträgen gemäß der VO (EG) Nr. 883 bzw. 2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, unter der Voraussetzung, dass sie
 - in einem Beschäftigungsdokument oder per Gesetz festgelegt sind.
 - dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin nicht erstattet werden können.
- Prämien und Bonuszahlungen sind grundsätzlich nicht förderfähig.

3.6. Sachausgaben und einschlägige Regelungen

Sachausgaben sind alle Ausgaben, die für die Erreichung des Projektziels notwendig und angemessen sind.

3.7. Ausgaben für nebenberuflich Tätige

Eine Aufwandsentschädigung ist eine Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements. Sie gilt als pauschaler Ersatz für Aufwendungen im Ehrenamt (Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit). Es darf sich hierbei nicht um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder um eine geringfügige Beschäftigung (538,- Euro Job) handeln.

Die Zuwendungsfähigkeit der o.g. Ausgaben hängt von mehreren Voraussetzungen ab, die alle erfüllt sein müssen:

- Die nebenberufliche Tätigkeit beträgt regelmäßig nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitkraft und ist deutlich von der gegebenenfalls ausgeübten Haupttätigkeit abgrenzbar. Die Wahrnehmung eines Hauptberufes ist nicht notwendig.
- Die Tätigkeit erfolgt im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.



- Es ist ein konkreter Projektbezug zwischen der Leistung der Ehrenamtlichen, der Übungsleiterinnen bzw. Übungsleitern und dem Projektzweck darzulegen.
- Die bzw. der nebenberuflich Tätige ist nicht beim Zuwendungsempfänger bzw. bei der Zuwendungsempfängerin hauptberuflich beschäftigt, es sei denn, die Tätigkeiten lassen sich zeitlich und inhaltlich eindeutig voneinander abgrenzen.

Aufwendungen, die Ehrenamtliche für Ihren Verein erbringen, können durch den Verein zurückerstattet werden, wenn dies in einer Satzung des Vereins ausdrücklich vorgesehen ist (Ausnahme: Aufwandsersatz, dieser muss nicht in der Satzung verankert sein), oder durch einen Vorstandsbeschluss, oder eine vertragliche Regelung (z.B. Ehrenamtsvereinbarung) vereinbart und allen Vereinsmitgliedern bekannt gemacht wurde.

Hinweis:

Diese Regelung darf nicht erst nachträglich (nach Antragstellung) getroffen werden.

Ausgaben für folgende nebenberufliche Tätigkeiten sind bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,- Euro pro Jahr zuwendungsfähig:

- Übungsleiter bzw. Übungsleiterinnen, Ausbilder bzw. Ausbilderinnen, Erzieher bzw. Erzieherinnen, Betreuer bzw. Betreuerinnen oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten,
- künstlerische Tätigkeiten,
- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Für alle Personen, die keine der o.g. Tätigkeiten ausüben, beziehungsweise keine entsprechende Qualifikation für diese Tätigkeiten nachweisen können, sind Ausgaben bis 840,- Euro pro Jahr zuwendungsfähig.

Als Nachweis zur Abrechnung von Ausgaben für nebenberufliche Tätigkeiten werden benötigt:

- Quittung bzw. Rechnung,
- Stundennachweis, hierbei sind die Einsatzstunden und die Höhe des gezahlten Betrages anzugeben,
- gegebenenfalls Qualifikationsnachweis,



- Zahlungsflussnachweis.

Die Ehrenamtszuschale ist eine steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandszuschale für ehrenamtliches Engagement (Ehrenamtszuschale ist ein persönlicher Steuerfreibetrag).

Vereine dürfen ehrenamtliche Helfer bzw. Helferinnen für deren Auslagen bzw. für ihren geleisteten Zeit- und Arbeitsaufwand steuerfrei entschädigen. Das ist sowohl mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung als auch mit einem konkreten Aufwandsersatz gegen Beleg möglich. Pauschale Aufwandsentschädigungen sind in der Regel die Ehrenamtszuschale in Höhe von bis zu 840,- Euro pro Jahr und Person (Steuerfreibetragsgrenze) und der Übungsleiterfreibetrag mit maximal 3.000,- Euro pro Jahr und Person. Je nach Ausgabenart kann entweder die Ehrenamtszuschale oder die Übungsleiterzuschale in Anspruch genommen werden. Eine Aufwandsentschädigung kann mit Ausnahme des Vorstandes jedem ehrenamtlich Tätigen gezahlt werden, unabhängig davon, ob er Mitglied im Verein ist oder nicht. Der gesetzliche Höchstbetrag gilt allerdings für die Summe aller persönlichen Aufwandsentschädigungen innerhalb eines Kalenderjahres, egal aus welcher Tätigkeit. Vereinsvorstände können gegen Vorlage der entsprechenden Belege Aufwandsersatz geltend machen. Mit einer Aufwandszuschale hingegen kann Vorstandsarbeit nur honoriert werden, wenn dies explizit in der Vereinssatzung geregelt ist.

Die Ehrenamtszuschale unterscheidet in:

- **Aufwandsentschädigungen:** gelten als Einkünfte und sind daher grundsätzlich einkommenssteuerpflichtig. Für das Ehrenamt gilt der o. g. Freibetrag von 840,- Euro. Wenn der Verein eine pauschale finanzielle Gegenleistung für die erbrachte Arbeitszeit und Arbeitsleistung gewährt, spricht man von einer Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung für geleistete Arbeit darf auf keinen Fall höher sein als der erbrachte Aufwand, sonst handelt es sich um bezahlte und nicht mehr um ehrenamtliche Tätigkeit. (Eine Aufwandsentschädigung kann zum Beispiel für die Tätigkeit als Kassenwart, als Trainer oder Betreuer, aber auch für die wöchentliche Reinigung des Vereinsheimes oder die Instandhaltung des Sportgeländes gezahlt werden, nicht jedoch für die Vorstandsarbeit, sofern es die Satzung nicht ausdrücklich vorsieht.)
- **Aufwandsersatz:** Sind im Rahmen der Vereinsarbeit tatsächlich entstandenen Auslagen, die anhand von Belegen nachgewiesen



werden können. Zu den üblicherweise erstattungsfähigen Aufwendungen gehören in erster Linie: Telefongebühren und andere Telekommunikationskosten, Portokosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten, Kosten für Büromaterialien, Fahrtkosten zu Training, Wettkampf, Tagungen, Start- und Meldegelder bei Wettkämpfen, Kosten für Sport- oder Arbeitskleidung.

Alle ehrenamtlich Tätigen im Verein, also auch der Vorstand, erhalten gegen einen entsprechenden Nachweis (Quittung, Beleg) einen steuerfreien Ersatz ihrer Auslagen (§ 3 Nr. 50 EStG).

Die Pauschalen gelten pro Jahr und Person. Eine Kombination beider Freibeträge (Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale) für ein und dieselbe Tätigkeit ist nicht möglich. Es dürfen aber beide Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, wenn es sich um verschiedene Tätigkeiten handelt, selbst wenn diese für den gleichen Verein geleistet werden.

Hinweis:

Die Prüfung der Ausgaben für nebenberuflich Tätige erfolgt lediglich im Hinblick auf ihre Zuwendungsfähigkeit und beinhaltet keine steuer- oder sozialversicherungsrechtliche Prüfung.

Die Aufwandsentschädigung für geleistete Arbeit darf in keinem Fall höher sein als der erbrachte Aufwand, sonst handelt es sich um bezahlte und nicht mehr um ehrenamtliche Tätigkeit.

3.8. Gegenstände und Investitionen

- **Gegenstände bis 800,- Euro netto:** Ausgaben für Gegenstände sind nur zuwendungsfähig, wenn deren Anschaffung oder Ersatzbeschaffung der Erreichung des Zuwendungszweckes dient. Bei allen Beschaffungen ist der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Für Gegenstände mit einem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert bis 800,- Euro entfällt die Inventarisierungspflicht gem. Nr. 4.2 ANBest-P.
- **Gegenstände über 800,- Euro netto:** Für Gegenstände mit einem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert über 800,- Euro netto je Gegenstand gilt die Inventarisierungspflicht gem. Nr. 4.2 ANBest-P. Ein Muster einer Inventarisierungsliste ist im digitalen Förderportal der



DSEE verfügbar.

Eine Inventarliste muss mindestens folgende Angaben erhalten:

- Datum der Beschaffung
- Beschaffter Gegenstand
- Seriennummer
- Kaufpreis

3.9. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie von freiberuflichen Leistungen im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.1 Einkommenssteuergesetz (EStG) sind die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger an die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens gebunden. Hierzu werden im digitalen Förderportal Merkblätter zur Vergabe bereitgestellt.

Es sind die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu berücksichtigen. Bei der Schätzung des Auftragswertes ist der vorgesehene Leistungsumfang bzw. Leistungszeitraum zugrunde zu legen. Die Teilung eines Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, bestimmte Auftragswerte zu unterschreiten.

3.10. Anwendung der ANBest-P

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist an die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gebunden. Die ANBest-P werden verbindlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Um Vergaben öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge im Unterschwellenbereich im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine zu erleichtern, gelten von den Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) abweichende Verwaltungsvorschriften.

Nach diesen abweichenden Verwaltungsvorschriften können Aufträge mit einem geschätzten Netto- Auftragswert von bis zu 5.000,- Euro, die im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine



stehen, ausschließlich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Direktauftrag vergeben werden. Diese Regelungen sind bis 31.12.2024 befristet.

Gem. Nr. 1.1 ANBest-P ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger dazu verpflichtet, die Vorteile des Wettbewerbs zu nutzen und bei der Vergabe von Aufträgen stets das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Das bedeutet nicht, dass das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis automatisch das wirtschaftlichste ist. Vielmehr kommt es bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots darauf an, das optimale Preis-Leistungs-Verhältnis unter Beachtung der vorher festgelegten Auswahlkriterien (Preis, Qualität, Konzept u.a.m.) und deren Gewichtung festzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Eignungsgesichtspunkte (Vorerfahrungen, Referenzen u.Ä.) in die Angebotswertung nicht einbezogen werden dürfen. Ab einem geschätzten Netto-Auftragswert von über 1.000,- Euro (bzw. über 5.000,- Euro für Projekte zur Unterstützung von Geflüchteten aus der Ukraine) für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ist die Preisermittlung in einem Vermerk zu dokumentieren und auf Anforderung der DSEE vorzulegen. Dazu sind grundsätzlich mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen und zu bewerten. Der Zeitpunkt der Einholung der Angebote sollte im Hinblick auf das Vorhaben plausibel erscheinen und kann bereits vor Antragstellung erfolgt sein.

Falls keine Preisermittlung bei mehreren Unternehmen möglich ist, ist dies zu begründen und aktenkundig zu machen.

Sämtliche Unterlagen, die für die Beurteilung der Auftragsvergabe relevant sind, sind aufzubewahren (vgl. hierzu Nr. 6.5 ANBest-P). Anhand dieser Unterlagen muss sich der Vergabevorgang lückenlos nachvollziehen lassen – von den Vorüberlegungen, eine bestimmte Leistung einzukaufen, über die Angebotseinholung und -bewertung, bis zur letztendlichen Auftragsvergabe. Haushalts- bzw. zuwendungsrechtliche Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

3.11. Dienstreisen

Ausgaben für dienstlich erforderliche, d.h. für die Projektumsetzung notwendige Reisen sind zuwendungsfähig. Abrechnungsgrundlage für Reisekosten ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) einschließlich der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BRKG (VV zu BRKG).



Dies gilt nicht für Ehrenamtliche, die bereits eine Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche oder eine Übungsleiterpauschale erhalten.

Reisekosten beinhalten neben den Fahrtkosten und der Wegstreckenentschädigung auch ein Tagegeld, welches sich nach Stunden der Abwesenheit von der Wohnung staffelt.

Für die Berechnung des Tagegeldes werden die jeweils geltenden Regelungen des § 9 Absatz 4a Satz 3 EStG herangezogen (VV Nr. 6.1.1 zu § 6 BRKG):

- 1) 28,- Euro für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin 24 Stunden von seiner bzw. ihrer Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist,
- 2) jeweils 14,- Euro für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner bzw. ihrer Wohnung übernachtet,
- 3) 14,- Euro für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin ohne Übernachtung außerhalb seiner bzw. ihrer Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner bzw. ihrer Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 14,- Euro für den Kalendertag gewährt, an dem der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden von seiner bzw. ihrer Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.

Das Tagegeld wird um 20 Prozent für Frühstück und jeweils um 40 Prozent für Mittag- und Abendessen gekürzt, wenn diese unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 BRKG) oder das Entgelt für die Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 BRKG). Die Kürzungen sind auch anzuwenden, wenn die Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wurde (§ 6 Abs. 2 Satz 3 BRKG).

Grundsätzlich sind Dienstreisen vor Fahrtantritt zu genehmigen. Für häufig wiederkehrende bzw. regelmäßig durchzuführende Dienstreisen am Dienort bedarf es dieser Form nicht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BRKG). Ein dienstliches Interesse ist schriftlich festzustellen. Dabei wird eine Genehmigung als generelle personenbezogene oder personengruppenbezogene Genehmigung, z.B. als Vereinbarung, durch



die Reisen im Zusammenhang mit dem bewilligten Projekt grundsätzlich genehmigt, oder als Genehmigung für Dienstreisen mit wiederkehrenden Dienstgeschäften bestimmter Art empfohlen. Dies gilt insbesondere für projektbezogene Dienstwagennutzung. Alle Reisekostenunterlagen und die Genehmigung der Reise sind als Originalbelege aufzubewahren. Bei der Verwendung von Online-Fahrkarten für Bahn oder ÖPNV ist eine schriftliche Abrechnung der Fahrausweise den Reisekostenunterlagen beizufügen.

Tägliche Fahrtkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sind nicht zuwendungsfähig.

Es sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) und die möglichen Preisnachlässe (z.B. BahnCard, Sparpreisangebote, Gruppentarife) zu nutzen.

Die Anschaffungskosten einer BahnCard oder von Zeitkarten für öffentliche Verkehrsmittel sind zuwendungsfähig, wenn die Anschaffung wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Wirtschaftlichkeit bezieht sich auf Dienstreisen, die im Rahmen der Projektumsetzung notwendig sind; dies ist nachzuweisen. Zuwendungsfähig sind die (ggf. anteiligen) Kosten, die im Bewilligungszeitraum anfallen.

Hotelrechnungen, die über einem Betrag von 70,- Euro ohne Frühstück (75,60 Euro mit Frühstück) brutto pro Nacht liegen, sind unaufgefordert zu begründen und Vergleichsangebote einzureichen. Erfolgen die Reisebuchungen zentral über eine Reisekostenstelle, ist eine Vorlage von Vergleichsangeboten nicht erforderlich. Auf der Reisekostenabrechnung ist in diesem Fall jedoch ein entsprechender Hinweis zu vermerken mit dem Zusatz, dass die Buchung unter Beachtung der Regelungen des BRKG erfolgte.

Die Fahrtkostenabrechnung bei Nutzung von privaten PKW zu dienstlichen Zwecken erfolgt auf Grundlage der Wegstreckenentschädigung nach § 5 BRKG. Es können grundsätzlich nur Wegstreckenentschädigungen in Höhe von 0,20 Euro pro Kilometer (max. 130,- Euro) bei Nutzung eines eigenen Kfz abgerechnet werden.

Parkgebühren bis zu 10,- Euro täglich sind erstattungsfähig. Die Erstattung höherer Parkgebühren ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Bei Dienstwagennutzung kann die Wegstreckenentschädigung grundsätzlich analog angesetzt werden. Es sind dann jeweils eine Dienstreisegenehmigung und ein Auszug aus dem Fahrtenbuch



vorzulegen. Bei wiederkehrenden oder regelmäßigen Dienstreisen entfällt die Vorlage einzelner Genehmigungen. Das lückenlos zu führende Fahrtenbuch muss die für das Vorhaben gefahrenen Kilometer belegen. Es muss folgende Angaben enthalten: Datum und Zeit der Reise, Fahrtziel und Grund, Fahrerin bzw. Fahrer und zurückgelegte Kilometer.

Durch Zahlung der Wegstreckenentschädigung sind alle von der Kraftfahrzeughalterin oder dem Kraftfahrzeughalter zu tragenden Lasten aus der dienstlichen Nutzung wie z.B. Kraftstoff, Kraftfahrzeugsteuer, Versicherung, Wagenpflege, Reparaturen abgegolten.

3.12. Hinweis zu De-minimis-Beihilfen

Bei sogenannten „De-minimis-Beihilfen“ handelt es sich um öffentliche Zuwendungen, die so gering sind, dass Auswirkungen auf den EU-Wettbewerb nicht zu erwarten sind. Treten die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger mit ihren zu fördernden Angeboten also in - auch nur potentielle - Konkurrenz zu anderen Wettbewerber bzw. Wettbewerberinnen, fällt eine Förderung unter diese Beihilfen, die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren den Höchstbetrag von 300.000,- Euro nicht überschreiten dürfen. Mit der verbindlichen Versicherung, dass die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger mit ihren Angeboten nicht in Wettbewerb treten, entfallen für sie die De-minimis-Regelungen, werden bei vertieften Prüfungen aber kontrolliert. Treffen hingegen die De-minimis-Regelungen für die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger zu, müssen sie der DSEE nachweisen, dass sie in diesem und den beiden vorangegangenen Kalenderjahren unter dem Schwellenwert von 300.000,- Euro blieben.

4. Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Finden im Rahmen des Projektes öffentlichkeitswirksame Aktionen statt, ist die DSEE frühzeitig zu beteiligen. Wird über das Projekt in der Presse oder in sonstigen (auch elektronischen) Publikationen berichtet, sind der DSEE Belegexemplare sowie Ablichtungen bzw. Aufzeichnungen von Medienberichten nach deren Erscheinen zeitnah zuzusenden.



Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art – wie Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen und Internetauftritten sowie im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung dieses Projekts – ist auf die Unterstützung durch die DSEE hinzuweisen. Dabei ist das Logo der DSEE mit dem Zusatz „Gefördert von“ gut sichtbar anzubringen. Das Logo und die Anwendungshinweise (Styleguide) werden im Förderportal zur Verfügung gestellt. Auch bei Interviews in Presse und Funk ist auf die Förderung durch die DSEE angemessen hinzuweisen.

Die Nennung weiterer Förderer bzw. Sponsoren darf in angemessener Art und Weise erfolgen.

Kontakt

Deutsche Stiftung
für Engagement und Ehrenamt
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz
Telefon: +49 3981 4569-600
E-Mail: hallo@d-s-e-e.de